



Feuerwehr Bielefeld

**Anschlussbedingungen für den Anschluss
von Brandmeldeanlagen an die
Alarmübertragungsanlage der Stadt Bielefeld**

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	3
1.1	Zuständigkeit	3
1.1.1	Konzessionsgeber	3
1.1.2	Konzessionsnehmer / Hauptbetreiber	4
1.1.3	Zugelassener Errichter für Übertragungseinrichtungen	4
1.1.4	Teilnehmer	4
1.2	Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen	4
1.3	Zugang zum Objekt	5
2.	Übertragungseinrichtung (ÜE) zur Aufschaltung an die Alarmübertragungsanlage	6
3.	Brandmeldeanlage (BMA)	6
4.	Komponenten für die Feuerwehr	7
4.1	Feuerwehrbedienfeld (FBF) und Feuerwehranzeigetableau (FAT)	7
4.2.	Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)	7
4.3.	Freischaltelement (FSE)	7
5.	Brandmelder	8
5.1.	Nichtautomatische Melder	8
5.2.	Automatische Brandmelder	8
5.2.1.	Brandmelder in Zwischendecken	8
5.2.2.	Brandmelder in Doppelböden	8
5.2.3.	Brandmelder in Schächten	9
6.	Brandschutzeinrichtungen	9
6.1	Selbsttätige Löschanlagen	9
6.1.1	Sprinkleranlagen	9
6.1.2	Gaslöschanlagen	10
6.2	Brandfallsteuerungen	10
6.3	Gebäudedefunkanlage	10
7.	Feuerwehr-Laufkarten	10
8.	Abnahme der BMA durch die Feuerwehr	11
9.	Kostenersatz und Entgelte	12
10.	Abschaltung der BMA	12
11.	Instandhaltung und Prüfung der BMA	13
12.	Abweichungen von den Anschlussbedingungen	13
13.	Bauliche und betriebliche Änderungen	13
14.	Weitere Bedingungen	13
15.	Gültigkeit	13

1. Allgemeines

- (1) Diese Anschlussbedingungen regeln Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen mit direkter Anschaltung an die Übertragungsanlage für Brandmeldeanlagen der Leitstelle der Stadt Bielefeld.
Sie gelten für Neuanlagen und Erweiterungen bzw. Änderungen bestehender Anlagen.
- (2) Zur Feuerwehr Bielefeld im folgenden Konzessionsgeber genannt, werden die Alarmmeldungen der aufgeschalteten Brandmeldeanlagen übermittelt. Die Fa. Siemens als Konzessionsnehmer wurde von der Stadt Bielefeld beauftragt, als Hauptbetreiber die öffentliche Alarmübertragungsanlage für Brandmeldungen eigenverantwortlich zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben.
- (2) Die Anschlussbedingungen ergänzen und konkretisieren die Vorgaben gemäß den Regeln der Technik zur Planung, Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen mit direkter Anschaltung an die Alarmübertragungsanlage der Feuerwehr der Stadt Bielefeld. Sie gelten für Neuanlagen sowie Erweiterungen, Änderungen und Umbauten bestehender Anlagen.
Einheitliche Vorgaben zum Aufbau der BMA sowie zur Anordnung ihrer Bestandteile dienen der Feuerwehr trotz der Vielzahl der in ihrem Zuständigkeitsgebiet vorhandenen Objekte mit unterschiedlichen Anlagen eine schnelle Orientierung im jeweiligen Objekt und ein effektives Eingreifen zu ermöglichen.
Mit dem Antrag zur Anschaltung einer BMA an die Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen der Stadt Bielefeld erkennt der Teilnehmer der BMA diese Anschlussbedingungen verbindlich an.

1.1 Zuständigkeit

1.1.1 Konzessionsgeber

Stadt Bielefeld
Feuerwehramt
Am Stadtholz 18
33609 Bielefeld

Ihre Ansprechpartner in der Abteilung Vorbeugender Brandschutz

Jan Hendrik Pieper

Telefon: 0521/51-3990
Fax: 0521/51-6142
janhendrik.pieper@bielefeld.de

Marvin Haase

Telefon: 0521/51-8941
Fax: 0521/51-6142
marvin.haase@bielefeld.de

Bitte die folgende Mailadresse benutzen: feuerwehr.brandmeldeanlagen@bielefeld.de

Leitstelle der Feuerwehr Bielefeld

Leitstelle

Telefon: 0521/51-2301
Fax: 0521/51-6590

1.1.2 Konzessionsnehmer / Hauptbetreiber

Siemens AG
Industry Sector
Building Technologies Division
Friestrasse 20
60388 Frankfurt

Vertreten durch die
Siemens AG
Industry Sector
Building Technologies Division
Niederlassung Bielefeld
Schweriner Str. 1
33605 Bielefeld

Ansprechpartner für Anträge bzw. Auskünfte zur Aufschaltung:

Dieter Remmert	Telefon:	0521/291-241
	Mail:	dieter.remmert@siemens.com
	Fax:	0521/291-790

1.1.3 Zugelassener Errichter für Übertragungseinrichtungen

Neben dem Konzessionsnehmer kann der Konzessionsgeber weitere fachlich geeignete Unternehmer für die Aufschaltung von ÜE über die Haupt-Clearingstelle des Konzessionsnehmers auf die Leitstelle der Feuerwehr Bielefeld zulassen.

Zugelassene Fachunternehmer werden vom Konzessionsgeber bekannt gegeben.

Der Betreiber einer Brandmeldeanlage kann selbst entscheiden, ob er eine ÜE direkt über den Konzessionsnehmer auf die Leitstelle der Feuerwehr Bielefeld aufschaltet oder ob er einen Anschlussvertrag zur Aufschaltung einer ÜE mit einem zugelassenen Fachunternehmer abschließt.

1.1.4 Teilnehmer

Der Teilnehmer ist derjenige, dessen BMA über eine Übertragungseinrichtung unmittelbar an die Alarmübertragungsanlage angeschlossen ist.

1.2 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen

(1) BMA sind nach den jeweils gültigen Vorschriften zu errichten. Insbesondere sind folgende Bestimmungen zu beachten.

DIN 14675	Brandmeldeanlagen, Aufbau und Betrieb
DIN 14661	Feuerwehrbedienfeld für Brandmeldeanlagen
DIN 14662	Feuerwehr- Anzeigetableau
VDE 0800	Bestimmungen für Errichtung und Betrieb von Fernmeldeanlagen
VDE 0833	Teil 1+2 Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall
DIN EN 54	Brandmeldeanlagen
VdS 2350	Richtlinien für mechanische Sicherungseinrichtungen (FSD) Planung, Einbau und Instandhaltung
VdS 2105	Richtlinien für mechanische Sicherungseinrichtungen (FSD)

- (2) Die Gesamtkonzeption, jede nachträgliche Änderung, Abweichung oder technische Neuerung ist vor Ausführung mit dem Konzessionsgeber abzustimmen. Der Konzessionsgeber kann unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit, auf Kosten des Teilnehmers, verlangen, dass bestehende Anlagen den neuen oder geänderten Vorschriften angepasst werden.
- (3) Vor der Abnahme der BMA durch den Konzessionsgeber ist ein Nachweis über einen abgeschlossenen Wartungsvertrag oder eine zugelassene Eigenwartung vorzulegen.
- (4) Bei Fehlalarmen, die auf technische Defekte (z.B. fehlende Wartung) oder Fahrlässigkeit des Teilnehmers zurückzuführen sind, behält sich der Konzessionsgeber vor, Fehleinsätze kostenpflichtig abzurechnen.
- (5) Auf Verlangen des Konzessionsnehmers oder eines „zugelassenen Errichters“ oder des Konzessionsgebers ist der Teilnehmer verpflichtet, zu seinen Lasten alle Änderungen vornehmen zu lassen, die die Funktion und Bedienbarkeit der Alarmübertragungsanlage sicherstellt.
- (6) Dem Konzessionsgeber und dem Konzessionsnehmer bzw. dem „zugelassenen Errichter“ ist zum Zwecke der Überprüfung, in der geschäftsüblichen Zeit, der Zutritt zu allen Teilen der BMA sowie der Übertragungseinrichtung zur Alarmübertragungsanlage zu gewähren.
- (7) Dem Konzessionsgeber und dem Konzessionsnehmer oder einem „zugelassenen Errichter“ sind mit dem Aufschalten der BMA mindestens drei Kontaktpersonen zu nennen, die im Bedarfsfall sofort verständigt werden können. Diese Namen und Anschriften sind ständig zu aktualisieren. Der Teilnehmer hat sicherzustellen, dass zumindest eine in die Brandmeldeanlage unterwiesene Kontaktperson jederzeit im Alarmierungsfall erreichbar ist.
- (8) Vom Konzessionsgeber durchgeführte Maßnahmen, die zusätzlich erforderlich sind, wenn die geforderten Informationen und Angaben nicht vorliegen, falsch sind oder betreffende Personen nicht erreicht werden können, gehen zu Lasten des Teilnehmers. Eine mögliche Maßnahme ist z.B. die Beauftragung einer Sicherheitsfirma oder eines Wachdienstes, wenn die BMA nicht zurückgestellt oder das Objekt nicht mehr verschlossen werden kann.
- (9) Bei der Installation einer neuen Brandmeldeanlage oder einer wesentlichen baulichen Erweiterung / Änderung ist der Konzessionsgeber in einem Planungsgespräch insbesondere hinsichtlich des Schutzzumfanges der Überwachung, des Zugangs und des Standortes für die Unterbringung der feuerwehrspezifischen Einrichtungen der Brandmeldeanlage zu beteiligen.

1.3 Zugang zum Objekt

- (1) Der Feuerwehrezugang ist an der Außenseite des Objekts mit einer von der öffentlichen Verkehrsfläche gut einsehbaren roten Blitzleuchte und einem Hinweisschild (BMZ) nach DIN 4066 zu kennzeichnen. Ggf. kann der Konzessionsgeber weitere Blitzleuchten fordern.
Zudem muss sich der Zugang in unmittelbarer Nähe zu der öffentlichen Verkehrsfläche oder der nach DIN 14090 ausgeführten Feuerwehrezufahrt befinden.
- (2) Den Einsatzkräften der Feuerwehr ist der gewaltlose Zugang zur BMA bzw. zum Objekt zu ermöglichen. In Absprache mit der Brandschutzdienststelle –Vorbeugender Brandschutz- ist ein Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) zu installieren. Objektschlüssel (GHS) werden vom Konzessionsgeber grundsätzlich nicht angenommen.

2. Übertragungseinrichtung (ÜE) zur Aufschaltung an die Alarmübertragungsanlage

- (1) Der Betrieb einer Alarmübertragungsanlage ist einem Konzessionsnehmer bzw. „zugelassenen Errichter“ übertragen worden.
- (2) Für die Aufschaltung einer ÜE ist mit dem Konzessionsnehmer bzw. „zugelassenen Errichter“ ein Anschlussvertrag abzuschließen. Abstimmungen hierzu sind mit dem Konzessionsnehmer der Alarmübertragungsanlage zu treffen.
- (3) Für die Aufschaltung einer ÜE muss der Antrag bzw. der Anschlussvertrag mit allen erforderlichen Angaben und Dokumentationen zum Objekt sowie zu einer aufgeschalteten BMA mindestens 6 Wochen vor dem Aufschalttermin beim Konzessionsnehmer bzw. „zugelassenen Errichter“ vorliegen.
- (4) Die Übertragungsanlage ist im gesicherten Funktionsbereich der BMZ zu installieren.
- (5) Die Übertragungseinrichtung muss ggf. eine differenzierte Übertragung von Brandmeldungen ermöglichen. Je Anlaufpunkt der Feuerwehr bzw. pro zugewiesenen besonderen Einsatzabschnitt ist jeweils eine separate Brandmeldung zu übertragen. Die Aufschaltung gemäß DIN 14675 Anhang B an die Übertragungseinrichtung erfolgt mit jeweils einer Ansteuereinrichtung (DIN Schnittstelle) in der Brandmeldezentrale. Die Festlegung dieser differenzierten Brandmeldungen erfolgt objektspezifisch in Abstimmung mit der Feuerwehr.

3. Brandmeldeanlage (BMA)

- (1) Der Standort und Aufbau einer Brandmeldeanlage mit Aufschaltung an die Alarmübertragungseinrichtung über eine ÜE ist mit dem Konzessionsgeber abzustimmen.
- (2) Für die Anzeige des Melders und der Meldergruppe wird ein Feuerwehranzeigetableau (FAT) nach DIN 14662 gefordert. Die Bedieneinrichtungen für die Feuerwehr (Hauptmelder, Feuerwehrbedienfeld (FBF), Feuerwehranzeigetableau (FAT), Laufkarten, Feuerwehrpläne und ggf. automatische Löschanlagen, Feuerwehrsprechstellen, Gebäudefunkanlage, Entrauchungsanlage und sonstige für die Feuerwehr relevante Einrichtungen) sind an einem Feuerwehr- Informations- und Bediensystem (FIBS) zusammenzufassen.
- (3) Die Schließung (Halbzylinder) für das FAT und das FBF wird von dem Konzessionsgeber -Feuerwehr Bielefeld, Abteilung Vorbeugender Brandschutz- gestellt. Die Kosten trägt der Teilnehmer.
- (4) Bei dem Rückbau des FIBS sind die Halbzylinder der Feuerwehr Bielefeld, Abteilung Vorbeugender Brandschutz, zu übergeben.
- (5) Für die Meldung einer Störung (BMA) oder Sabotage (FSD) ist ein Vertrag mit einer vom VdS zugelassenen Stelle (z.B. ein anerkanntes Wach- und Sicherheitsunternehmen) abzuschließen. Die Störungweiterleitung ist zu dokumentieren.

4. Komponenten für die Feuerwehr

4.1 Feuerwehrbedienfeld (FBF) und Feuerwehrranzeigetableau (FAT)

Die Installation eines FBF und FAT ist verbindlich vorgeschrieben.

4.2. Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)

- (1) Um einen gewaltfreien Zugang zu Gebäuden mit einer aufgeschalteten BMA zu gewährleisten, ist ein FSD mit der Schutzklasse 3 nach DIN 14675 und VdS Richtlinie 2501 mit einem Umstellschloss mit der Schließung Bielefeld einzusetzen. Der Einbau des Umstellschlusses erfolgt bei Inbetriebnahme der BMA.
- (2) Zur Aufschaltung der BMA durch den Konzessionsgeber müssen zwei Sätze Generalschlüssel zum Hinterlegen in das FSD vorliegen. Die Anzahl von 3 Schlüsseln je Satz darf nicht überschritten werden. Jeder Schlüsselsatz muss einzeln im FSD gesichert und überwacht werden. Abweichungen sind vorab mit dem Konzessionsgeber abzustimmen.
- (3) Mit den Schlüsseln aus dem FSD müssen alle Innen- und Außentüren zu Schließen sein.
- (4) Sofern Schlüsselsysteme mit integrierter Batterie verwendet werden, sind die Schlüssel jährlich zu überprüfen und die Batterien oder der Schlüssel auszutauschen. Einzelheiten sind im Vorfeld mit dem Konzessionsgeber abzuklären.
- (5) Bei Rückbau des FSD ist das Umstellschloss der Feuerwehr Bielefeld, Abteilung Vorbeugender Brandschutz, zu übergeben.

4.3. Freischaltelement (FSE)

- (1) Um der Feuerwehr bei Alarmmeldungen ohne Auslösen der BMA den gewaltfreien Zugang zu dem Objekt zu ermöglichen, sollte in unmittelbarer Nähe des FSD ein vom VdS anerkanntes FSE gemäß DIN 14675 eingebaut werden. Es ist mit der Schließung Bielefeld auszustatten. Das FSE ist an eine eigene Meldergruppe der BMA aufzuschalten.
Mit Auslösung der BMA durch das FSE darf es weder zu einer Ansteuerung einer Brandfallsteuerung noch zu einer akustischen Alarmierung im Gebäude kommen.
- (2) Soll auf den Einbau eines FSE verzichtet werden, ist dies mit der Feuerwehr Bielefeld, Abteilung Vorbeugender Brandschutz, abzustimmen.
- (3) Bei dem Rückbau des FSE, ist das Freischaltelement der Feuerwehr Bielefeld, Abteilung Vorbeugender Brandschutz, zu übergeben.

5. Brandmelder

- (1) Die Auswahl und Installation von Brandmeldern erfolgt nach den z.Zt. gültigen Bestimmungen und Regeln der Technik.
- (2) Die Melder sind dauerhaft in Abhängigkeit der Entfernung gemäß DIN 1450 mit Meldergruppe und Meldernummer zu kennzeichnen, so dass diese deutlich von den Einsatzkräften der Feuerwehr zu lesen sind. Bei der Kennzeichnung ist eine schwarze oder rote Schrift auf weißem Grund zu wählen.

<i>Raumhöhe</i>	<i>Schildgröße</i>	<i>Zifferngröße</i>
<i>Bis 4m</i>	Mind. 60 x 20mm	Mind. 14mm
<i>Bis 6m</i>	Mind. 80 x 25mm	Mind. 16mm
<i>Bis 8m</i>	Mind. 100 x 30mm	Mind.20mm
<i>Über 8m</i>	Sondergröße nach Vereinbarung	

5.1. Nichtautomatische Melder

- (1) Nichtautomatische Brandmelder (Handfeuermelder) sind grundsätzlich in Flucht- und Rettungswegen in Laufrichtung gut erkennbar und in der Nähe zu Feuerlöscheinrichtungen anzubringen.
- (2) Handfeuermelder müssen für die Rückstellung im Auslösefall mit einem herkömmlichen Schlüssel für Handfeuermelder (Hakenschlüssel) zu öffnen sein.

5.2. Automatische Brandmelder

- (1) Automatische Brandmelder müssen so angebracht werden, dass die optische Anzeige des Melders mit Blickrichtung vom Raumzugang, entsprechend der Feuerwehrlaufkarte, zu sehen ist.
- (2) Zur Vermeidung von Fehlalarmen sind entsprechende technische Maßnahmen zu treffen.

5.2.1. Brandmelder in Zwischendecken

- (1) Brandmelder in Zwischendecken müssen ohne besonderen Aufwand zugänglich sein. Unter jedem Melder muss ein besonders gekennzeichnetes Deckenelement herausnehmbar angebracht sein. Für die Kennzeichnung sind Hinweisschilder gemäß DIN 14623 zu verwenden
- (2) Für die Zugänglichkeit zum Melder ist eine geeignete Leiter dauerhaft bereit zu halten. Die Leiter ist mit einem Leiterhalter mit der Schließung der Feuerwehr zu sichern. Die Deckenelemente oder Revisionsklappen sind in einer lichten Größe von 40 x 40 cm herzustellen. Andere Maße der Deckenelemente bzw. Revisionsklappen sind im Einvernehmen mit dem Konzessionsgeber abzustimmen.
- (3) Hilfsmittel, die zum Öffnen der Revisionsklappen oder der Deckenelemente erforderlich sind, müssen im FIBS hinterlegt werden. Die Sicherung darf nur mit Schließsystemen der Feuerwehr Bielefeld erfolgen. Die Kosten trägt der Teilnehmer.

5.2.2. Brandmelder in Doppelböden

- (1) Brandmelder in Zwischenböden müssen an den Bodenplatten oberhalb der Melder entsprechend gekennzeichnet sein, um ein Vertauschen der markierten Platten zu verhindern, müssen diese mit einer dauerhaften Haltevorrichtung gesichert werden.

- (2) Der Standort der Hebewerkzeuge für die Platten ist nach Abstimmung mit den Konzessionsgeber im Bereich der Laufkarten zu hinterlegen.

5.2.3. Brandmelder in Schächten

- (1) Für Melder in Schächten (z.B. Luftschächte, Kabelschächte) gelten sinngemäß die Bedingungen für Brandmelder in Zwischendecken und Zwischenböden.
- (2) Für Brandmelder in Aufzugschächten ist zu gewährleisten, dass das Ansprechen der Brandmelder durch die Einsatzkräfte erkannt und der betroffene Bereich erkundet werden kann. Hilfsmittel zum Öffnen der Fahrschachttüren (z.B. Dreikant Aufzugsschlüssel) sind im FIBS zu hinterlegen.

6. Brandschutzeinrichtungen

6.1 Selbsttätige Löschanlagen

Selbsttätige Löschanlagen (Sprinkleranlagen, Gaslöschanlagen, sonstige ortsfeste Löschanlagen) sind über eine Brandmeldeanlage an die Alarmübertragungsanlage (AÜA) anzuschließen, sofern sie nicht ausschließlich dem Schutz einzelner Geräte dienen. Der ausgelöste Zustand einer Löschanlage ist im FBF an der entsprechenden Stelle optisch anzuzeigen. Die Installation ist im Planungsgespräch mit dem Konzessionsgeber abzustimmen. Folgende grundsätzliche Regelungen sind hierbei zu beachten:

6.1.1 Sprinkleranlagen

- (1) Sprinkleranlagen bei denen Sprinklergruppen in verschiedene Stränge aufgeteilt werden, sind mit Strömungswächtern zu versehen, es ist je Strömungswächter eine separate Meldergruppe mit entsprechender Feuerwehrlaufkarte zu erstellen. (Ausführung der Feuerwehrlaufkarten s.Punkt7.(11))
- (2) Die Aufschaltung muss so erfolgen, dass das Auslösen der Meldergruppe am FAT mit der Bezeichnung des jeweiligen Löschbereichs angezeigt wird.
- (3) Werden Sprinkleranlagen über mehrere Geschosse installiert, sind für jedes Geschoss Strömungswächter einzubauen. Einzelheiten sind im Planungsgespräch mit dem Konzessionsgeber abzusprechen.
- (4) Der Überwachungsbereich einer Meldergruppe ist auf die Geschossebene oder den jeweiligen Brandabschnitt zu begrenzen. Sollte eine Fläche von mehr als 2000m² überwacht werden, so ist dies im Vorfeld mit der Feuerwehr Bielefeld, Abteilung Vorbeugender Brandschutz, abzustimmen.
- (5) In der Sprinklerzentrale ist ein gut sichtbarer Übersichtsplan anzubringen, auf dem die geschützten Flächen der jeweiligen Gruppe farblich dargestellt sind. Die Sprinklergruppenventile sind mit Sprinklergruppennummer und den geschützten Flächen nach entsprechend farblich zu kennzeichnen.
- (6) Die Sprinkleranlage soll eine Einspeisemöglichkeit für die Feuerwehr nach VdS CEA 4001 haben. Sie ist mit dem Konzessionsgeber abzustimmen.

6.1.2 Gaslöschanlagen

- (1) Gaslöschanlagen müssen immer über eine Brandmeldeanlage an die AÜA angeschlossen sein, sofern sie nicht ausschließlich dem Schutz einzelner Geräte oder Schaltschränke dienen.
- (2) Bei Bereichen, die mit einer Gaslöschanlage versehen sind, ist über jede Zugangstür eine gelbe Blitzleuchte zu installieren, die bei Auslösung anspricht, zusätzlich sind entsprechende Gefahrenhinweise für das eingesetzte Gas anzubringen. (siehe DGUV-Regel 105-001-Einsatz von Feuerlöschanlagen mit sauerstoffverdrängenden Gasen)
- (3) Es ist ein Konzept für das Be- und Entlüften des Löschbereiches und ggf. für die Umgebung, Nachbarschaft und Freiflächen nach der Flutung zu erstellen.
- (4) Für die Gaslöschanlage ist ein Gesamtkonzept inkl. Gefährdungsbeurteilung zu erstellen.

6.2 Brandfallsteuerungen

- (1) Brandfallsteuerungen (z.B. Auslösung RWA, Feuerschutztüren, Aufzugssteuerungen) sind mit dem Konzessionsgeber abzustimmen.

6.3 Gebäudefunkanlage

- (1) Die Notwendigkeit einer Gebäudefunkanlage ist mit dem Konzessionsgeber abzustimmen. Technische Anschlussbedingungen sind mit dem Konzessionsgeber – Abteilung Informations- und Kommunikationstechnik abzustimmen

7. Feuerwehr-Laufkarten

- (1) Die Feuerwehrlaufkarten nach DIN 14675 sind mit dem Konzessionsgeber – Abteilung Vorbeugender Brandschutz- abzustimmen.
- (2) Für jede Meldergruppe ist eine Feuerwehrlaufkarte in der Größe DIN A3 zu erstellen.
- (3) Die Feuerwehrlaufkarten sind laminiert mit Kartenreitern versehen in einem gekennzeichneten Kartenkasten, neben dem FAT und FBF zu hinterlegen.
- (4) Die Laufkarten sind in zweifacher Ausführung in dem FIBS zu hinterlegen. Ausnahmen müssen mit dem Konzessionsgeber – Abteilung Vorbeugender Brandschutz- abgestimmt werden.
- (5) Die Pläne sind auf der Basis von aktuellen Grundrissplänen zu erstellen und müssen stets auf den aktuellen Stand gehalten werden.
Es ist eine vereinfachte Darstellung der Wände mit Türöffnungen ohne Bemaßung zu wählen. Wände, die Gebäudeumrisse und Brandabschnitte begrenzen, sind durch größere Strichbreiten deutlich hervorzuheben.
- (6) Bei automatischen Brandmeldern, bei denen zum Auffinden ein Hilfsmittel (z.B. Leiter, Bodenheber) erforderlich ist, muss auf der Vorderseite im Schriftfeld „Bemerkungen“ ein entsprechender Hinweis eingetragen werden. Der Standort dieser Hilfsmittel ist auf der Laufkarte zeichnerisch darzustellen.
- (7) Damit die Einsatzkraft der Feuerwehr die Laufkarte nur mit einer Hand so drehen kann, dass sie immer eine passende Ansicht erhält, sollten die Laufkarten „über Kopf“ gedruckt und laminiert werden.
- (8) Die Pläne sind mit einer Legende und einem Nordpfeil zu versehen.
- (9) Zur besseren Orientierung ist auf der Laufkarte mindestens eine angrenzende Straße und auf der linken Seite ein Maßstab über die gesamte Gebäudelänge einzutragen.

- (10) Die Kennzeichnung des Überwachungsbereiches kann bei Punktförmigen- und Handfeuermeldern ganz entfallen. Die Überwachungsbereiche von Liniensystemen (RAS, etc.) sind nur auf der Rückseite, also in der Detailansicht, darzustellen.
- (11) Für Löschanlagen oder Rauchansaugsysteme müssen die Laufwege sowohl zu dem überwachten Bereich als auch zur Sprinklerzentrale dargestellt werden. Die Löschbereiche von Sprinkleranlagen sind blau-weiß schraffiert, die von Gaslöschanlagen in gelb-weiß schraffiert darzustellen.
- (12) Wandhydranten und Entnahmestellen von trockenen Steigleitungen sind auf der Rückseite der Laufkarte einzuzeichnen.

8. Abnahme der BMA durch die Feuerwehr

- (1) Die Aufschaltung der BMA an die Alarmübertragungsanlage erfolgt erst nach einer Funktionsprüfung durch den Konzessionsgeber.
- (2) Der Termin für die Aufschaltung muss mit dem Konzessionsgeber mindestens 14 Tage vorher abgesprochen werden.
- (3) Bei der Aufschaltung müssen der Teilnehmer und der Errichter der BMA anwesend sein.
- (4) Die Aufschaltung kann erst erfolgen, wenn dem Konzessionsgeber vor dem Abnahmetermin folgende Unterlagen per Mail übergeben worden sind:
 - Prüfbericht eines staatlich anerkannten Sachverständigen entsprechend der Prüfverordnung . Es wird empfohlen, den für die Abnahme der BMA zuständigen Sachverständigen schon während der Planungsphase mit einzubeziehen. Der Sachverständige muss bescheinigen, dass gegen die Inbetriebnahme der BMA keine Bedenken bestehen und die Anlage betriebssicher und wirksam ist.
 - Nachweis über die ordnungsgemäße Errichtung der BMA durch eine zertifizierte Fachfirma. (Fachunternehmerbescheinigung)
 - Nachweis über einen abgeschlossenen Wartungs- und Instandhaltungsvertrag mit einer zertifizierten Fachfirma oder einer zugelassenen Eigenwartung.
 - Melderguppenverzeichnis
 - Objektinformationen (Feuerwehrpläne, Ansprechpartner u.a.)
- (5) Die übergebenen Dokumentationsunterlagen sind ständig aktuell zu halten. Veränderungen sind dem Konzessionsgeber sowie dem Konzessionsnehmer bzw. „zugelassenen Errichter“ unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (6) Die Abnahme durch den Konzessionsgeber bezieht sich auf die in diesen Anschlussbedingungen aufgeführten Forderungen. Sie erfolgt stichprobenartig. Es wird vorausgesetzt, dass die BMA den Regelwerken der Technik entspricht. Durch das unterschriebene Abnahmeprotokoll bescheinigt der Teilnehmer der BMA den regelkonformen Betrieb seiner Anlage.
- (7) Die Prüfung des Konzessionsgebers zur Anschaltung ist keine gutachterliche Abnahme der BMA. Sie dient ausschließlich zur Überprüfung der Funktion.
- (8) Bei der Abnahme ist vom Errichter der BMA ein Abnahmeprotokoll nach DIN 14675 Pkt. 9.4 zu erstellen.
- (9) Bei erheblichen Mängeln insbesondere bzgl. der Zugänglichkeit, bei Funktionseinschränkung der Feuerwehrbedienfunktionen sowie bei Nichterfüllung der vorgenannten Forderungen kann die Freigabe der Aufschaltung verweigert werden.

9. Kostenersatz und Entgelte

- (1) Die Prüfung der BMA zur Aufschaltung an die ÜE durch den Konzessionsgeber sowie die aufgrund von Mängeln erforderlichen Wiederholungsprüfungen werden dem Teilnehmer kostenpflichtig in Rechnung gestellt.
- (2) Der Teilnehmer der BMA ist gegenüber dem Konzessionsgeber zum Kostenersatz verpflichtet, sofern Fehlalarme verursacht werden, die auf eine missbräuchliche oder nicht bestimmungsgemäße Auslösung bzw. auf einen nicht regelkonformen Betrieb zurückzuführen sind. Die Höhe der Kosten richtet sich nach der aktuell gültigen Satzung über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr der Stadt Bielefeld.

10. Abschaltung der BMA

- (1) *Nichtweiterleitung eines Brandmeldealarms*
Sofern eine automatische Weiterleitung eines Brandmeldealarms zur Feuerwehr bei bauordnungsrechtlich geforderten Brandmeldeanlagen nicht möglich ist, muss der Betreiber der BMA Kompensationsmaßnahmen durchführen. Durch diese Maßnahmen muss sichergestellt sein, dass eine sofortige Weiterleitung des Alarms zur Leitstelle der Feuerwehr Bielefeld jederzeit gewährleistet ist. Die Kompensationsmaßnahmen sind grundsätzlich vom Betreiber, zu seinen Lasten, zu veranlassen.
- (2) *Abschaltungen an der BMA / ÜE*
Sofern einzelne Brandmelder, Meldergruppen oder die Ansteuerung der ÜE kurzzeitig abgeschaltet werden müssen, sind anderweitig die betroffenen Überwachungs- und Sicherungsbereiche zu überwachen und im Bedarfsfall der Betrieb von Brandfallsteuerungen sicherzustellen. Die sofortige Weiterleitung zur Leitstelle der Feuerwehr Bielefeld ist jederzeit sicherzustellen. Längere Abschaltungen sowie Außerbetriebnahmen von Löschanlagen sind rechtzeitig mit der Bauordnungsbehörde der Stadt Bielefeld und dem Vorbeugenden Brandschutz der Feuerwehr Bielefeld abzustimmen. Hierzu ist vom Betreiber ein entsprechendes Kompensationskonzept vorzulegen.
- (3) *Störungen der ÜE*
Störungen der ÜE werden dem Betreiber der BMA durch den Konzessionsnehmer bzw. "zugelassenen Errichter" mitgeteilt. Für die Instandsetzung der ÜE ist der Konzessionsnehmer bzw. "zugelassene Errichter" zuständig. Der Betreiber der BMA hat für den Zeitraum der Störung sicherzustellen, dass die Anzeige der BMZ ständig beobachtet wird und ein an der BMZ angezeigter Feueralarm unverzüglich auf andere Weise (z.B. durch Fernsprecher) zur Feuerwehr übermittelt wird.
- (4) *Störungen der BMA, Sabotagemeldung des FSD*
Gemäß DIN 14675, VDE 0833 müssen Störmeldungen der BMA an eine ständig besetzte Stelle weitergeleitet werden. Ebenso sind Sabotagemeldungen des FSD gemäß DIN 14675, VDS 2350 an eine solche Stelle weiterzuleiten. Hierzu darf die ÜE des Konzessionsnehmers bzw. "zugelassenen Errichters" verwendet werden.
- (5) *Revisionsschaltungen - Abmelden der ÜE für Wartungsarbeiten*
Im Rahmen des Betriebes der BMA kann es erforderlich werden, die ÜE abzumelden oder zur Probe auszulösen. Dies können z.B. Wartungs-, Revisions-, und / oder Reparaturarbeiten sowie die Ansteuerung des Revisionsalarms sein.
Um in diesen Fällen das Ausrücken der Feuerwehr zu vermeiden, wird die jeweilige ÜE durch den Konzessionsnehmer oder dem "zugelassenen Errichter" in Revision geschaltet, so dass während dieser Zeit keine Meldungsbearbeitung stattfindet. Der Betreiber der BMA hat während der Revisionsschaltung sicherzustellen, dass die Anzeige der BMZ ständig beobachtet wird und ein an der BMZ angezeigter Feueralarm

unverzöglich auf andere Weise (z.B. durch Fernsprecher) zur Leitstelle der Feuerwehr Bielefeld sichergestellt wird.
Der Ablauf dieser Revisionsschaltung ist rechtzeitig mit dem Konzessionsnehmer bzw. "zugelassenen Errichter" abzustimmen.

11. Instandhaltung und Prüfung der BMA

- (1) Die Instandhaltung der BMA muss nach den Anforderungen der DIN VDE 0833-1, DIN VDE 0833-2 sowie der DIN 14675 erfolgen.
- (2) Die Brandmeldeanlage ist vor der Aufschaltung und danach wiederkehrend in Zeiträumen von nicht mehr als drei Jahren durch einen anerkannten Prüfsachverständigen zu prüfen.

12. Abweichungen von den Anschlussbedingungen

- (1) Abweichungen von diesen Anschlussbedingungen sind mit dem Feuerwehr Bielefeld, Abteilung Vorbeugender Brandschutz, abzustimmen.

13. Bauliche und betriebliche Änderungen

Änderung an der Konzeption der BMA, bauliche Änderungen einschl. Nutzungsänderungen von Räumen oder Gebäudebereichen sowie betriebliche Änderungen, welche die Funktion der Brandmeldeanlage beeinträchtigen, sind der Stadt Bielefeld, Abteilung Vorbeugender Brandschutz umgehend mitzuteilen. Die komplette Dokumentation der Brandmeldeanlage ist immer auf den aktuellen Stand zu halten.

14. Weitere Bedingungen

Weitere, sich durch technische und oder organisatorische Änderungen ergebende Anforderungen bleiben vorbehalten.

15. Gültigkeit

Mit Inkrafttreten dieser Anschlussbedingungen wird die Ausgabe vom 02.2018 ersetzt.